

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Groß Grönau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau vom 08.05.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß Grönau. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2 Leserkreis

- (1) Jede natürliche und juristische Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu nutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Leserin oder der Leser meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung an. Die Leitung der Gemeindebücherei soll bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Die Leserin oder der Leser bzw. ihr gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Leserin oder der Leser einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Leserausweis ist zurück zu geben, wenn die Gemeindebücherei dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, wird die eingetragene Leserin oder der eingetragene Leser bzw. die oder der gesetzliche Vertreter haftbar gemacht.

§ 4 Entleihung Verlängerung

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung) ist der gültige Leserausweis vorzuzeigen.
- (2) In der Regel werden Bücher 3 Wochen, CD'S, Videos, DVD's und CD-ROM's 1 Woche ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht ausgeliehen, die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die entliehenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurück zu geben.
- (4) Die Leihfrist von Büchern und Kassetten kann vor Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht anderweitig vorbestellt ist. Über die Dauer der beantragten Verlängerungsfrist entscheidet die Büchereileitung. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Bestimmte Mediengruppen (z.B. Neuerscheinungen, CD's, Videos, DVD's und CD-ROM's) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern. Die Rückforderung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Leserin oder der Leser hat die Medien sowie alle Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Leserin oder der Leser. Der Schadenersatz bemisst sich für Beschädigung nach den Kosten für die Wiederherstellung, zuzüglich der Einarbeitungs- und Materialkosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Leserinnen oder Leser, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Bereits entlehene Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Leserin oder der Leser verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Das Entleihen von Büchern und anderen Medien sowie das Benutzen der Einrichtungen der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In der Gemeindebücherei werden für die nachstehenden aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) folgende Gebühren erhoben:

2.1 Gebühr für die erstmalige Ausstellung des Leserausweises	2,50 €
2.2 Gebühr für die Ausstellung eines neuen Leserausweises bei Verlust oder Beschädigung des alten Leserausweises	5,00 €
2.3 Säumnisgebühr für jedes Medium, das nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wird, für jedes Buch je Woche	0,20 €
je CD, Video, DVD oder CD-Rom je Woche	0,50 €

Die Säumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Leserin oder der Leser keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

2.4 Mahngebühren nach Ablauf der Leihfrist für	
1. Mahnung	0,60 €
2. Mahnung	0,80 €
3. Mahnung	1,00 €

Für schriftliche Mahnungen wird zusätzlich die jeweils gültige Postgebühr erhoben.

- (3) Die Gebührenpflicht für die in Abs. 2 genannten Gebühren entsteht und wird wie folgt fällig:
- 3.1. Bei der erstmaligen Ausstellung des Leserausweises und bei Aushändigung eines neuen Leserausweises mit der Aushändigung.
- 3.2. In den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Medien mit Ablauf des Rückgabetermins.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht und wird fällig mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (4) Auf die Gebührenpflicht und die Auslagenerstattung soll die Leserin oder der Leser möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Gemeindebücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Gemeindebücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Leserin oder Leserin wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Leihfristen wiederholt überschreiten, Medien nicht oder erst nach Erhalt des Vollstreckungsersuchens zurück geben oder das Versäumnisentgelt nicht unverzüglich entrichten, können von der Büchereileitung vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Gemeinde Groß Grönau eingelegt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Groß Grönau ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung von der Leserin oder vom Leser gestattet.
- (2) Die Gemeinde Groß Grönau kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei oder örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsordnung) tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Groß Grönau, den 23.05.2007
Der Bürgermeister
gez. Weißkichel

(L.S.)